



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzender der

Herrn Prof. Gerhard Geckle

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de

DATUM 20. Oktober 2016

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. November 2015
Mein Schreiben vom 14. Dezember 2015, IV C 4 - S 2223/07/0010

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0010 :007**

DOK **2016/0953385**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Prof. Geckle,

das ehrenamtliche Engagement von Bürgern unseres Staates verdient große Anerkennung; es leistet einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für andere einsetzen, schaffen ein großes soziales Netzwerk und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem menschlichen, wertebewussten Miteinander.

Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in vielerlei Art und Weise: Manche bringen sich persönlich in die Arbeit gemeinnütziger Organisationen ein, andere wiederum spenden Geld oder Sachen. Schließlich gibt es Bürgerinnen und Bürger, die auf einen Rechtsanspruch z.B. auf Zahlung eines Geldbetrages verzichten, den sie gegenüber einer gemeinnützigen Organisation haben. Bei dieser Art von Spende handelt es sich um sogenannte Aufwandsspenden. Im Rahmen des Spendenabzugs sieht § 10b Absatz 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz die Möglichkeit des Verzichts auf einen Aufwendungsersatzanspruch auch ausdrücklich vor.

Bei der Beurteilung dieses Verzichts auf die Erstattung von Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass es die Beteiligten in der Hand haben, ob sie unentgeltlich, ob sie entgeltlich oder ob sie unentgeltlich, aber zumindest gegen Ersatz ihrer eigenen Aufwendungen tätig werden wollen. Die Steuerverwaltung hat wegen der gleich gelagerten Interessen von Spender und Empfänger darauf zu achten, dass die Beteiligten ernstlich

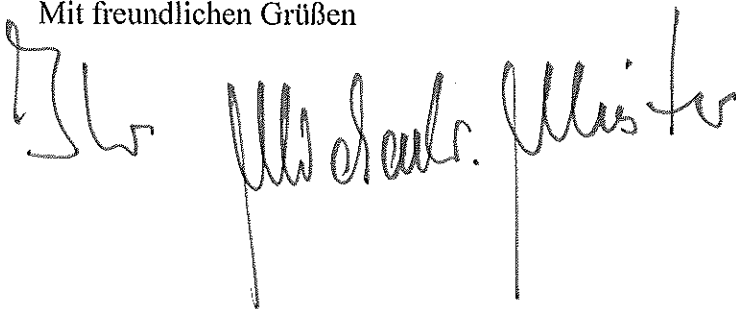
gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind. Die Vereinbarungen müssen insoweit einem "Fremdvergleich" standhalten.

Die Spendenquittung ist auch keine „Gegenleistung“ für die erbrachte Leistung des Spenders. Für die Anerkennung einer Aufwandsspende ist die Werthaltigkeit des einzelnen Anspruchs zum Zeitpunkt des Verzichts entscheidend. Es muss gewährleistet sein, dass die gemeinnützige Organisation in der Lage wäre, den Anspruch auch durch Zahlung zu erfüllen.

Die tatsächliche und rechtliche Komplexität der Aufwandsspende hat dazu geführt, dass die verfahrens- und verwaltungsseitigen Abläufe zur Anerkennung von Aufwandsspenden lange Zeit Gegenstand von steuerfachlichen Diskussionen waren. Mit den BMF-Schreiben vom 25. November 2014 (BStBl I S. 1584) und vom 24. August 2016 (BStBl. I, S. 994) haben Bund und Länder nunmehr eine Verwaltungs- und Verfahrenssituation geschaffen, mit der die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs als wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder einer Vergütung näher konkretisiert werden. So ist bei Aufwendungsersatzansprüchen das Kriterium der „zeitlichen Nähe“ dann gewährleistet, wenn der Zuwendende spätestens drei Monate nach Fälligkeit seines Anspruchs eine Verzichtserklärung abgibt. Bei regelmäßigen Tätigkeiten ist eine Aufwandsspende auch dann anzuerkennen, wenn innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.

Ich denke, dass wir nunmehr eine Verwaltungslage haben, die den rechtlichen Anforderungen des Einkommensteuergesetzes und den Bedürfnissen der Praxis nach möglichst bürokratiearmen Verfahren genügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Lauth". The signature is written in a cursive style with a large initial "H" and "L".